

**Vertrag über die Aufhebung
des
Wegenutzungsvertrages Strom vom 21.12.2012**

zwischen

der

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5

35633 Lahnau

- im Folgenden „die Gemeinde“ genannt -

und

den

Stadtwerken Gießen AG

Lahnstraße 31

35398 Gießen

- im Folgenden „die SWG“ genannt -

- die Gemeinde und die SWG im Folgenden gemeinsam auch
„Vertragspartner“ genannt -

Inhalt

P r ä a m b e l	2
§ 1 Aufhebung des Wegenutzungsvertrages	3
§ 2 Neues Konzessionierungsverfahren	3
§ 3 Salvatorische Klausel, Form und Gerichtsstand	3

P r ä a m b e l

Die Gemeinde hat in den Jahren 2011 und 2012 ein Verfahren zum Neuabschluss des Wegenutzungsvertrages im Bereich Strom für ihr Gemeindegebiet durchgeführt. In diesem Verfahren haben die SWG nach den von der Gemeinde aufgestellten Wertungskriterien das beste Angebot abgegeben und den Zuschlag erhalten. Als Ergebnis dieses Verfahrens wurde am 21. Dezember 2012 ein Wegenutzungsvertrag zwischen der Gemeinde und den SWG geschlossen. Der Vertrag ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Aufgrund der rechtlichen Entwicklung zu den Anforderungen an Verfahren zur Vergabe von Strom- und Gas-Konzessionen sowie Inhalte von Konzessionsverträgen seit dem Abschluss des Vergabeverfahrens der Gemeinde im Jahr 2012 (insbesondere die Urteile des Bundesgerichtshofes vom 17.12.2013, Az. KZR 65/12, KZR 66/12 und vom 7.10.2014, Az. EnZR 86/13), bestehen seitens der Gemeinde und der SWG erhebliche Zweifel an der Wirksamkeit des Wegenutzungsvertrages. Deshalb haben sich die Gemeinde und die SWG entschlossen, den Wegenutzungsvertrag aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner die folgenden Vereinbarungen:

§ 1 Aufhebung des Wegenutzungsvertrages

- (1) Die Vertragspartner heben den am 21. Dezember 2012 geschlossenen Wegenutzungsvertrag auf.
- (2) Mit Abschluss dieser Aufhebungsvereinbarung werden beide Vertragspartner von allen Rechten und Pflichten aus dem Wegenutzungsvertrag frei.
- (3) Keinem Vertragspartner stehen gegen den anderen Vertragspartner irgendwelche Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung oder Aufhebung des Wegenutzungsvertrages etwa auf Schadensersatz zu.

§ 2 Neues Konzessionierungsverfahren

- (1) Die Gemeinde wird ein neues Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession nach §§ 46 ff. EnWG durchführen.
- (2) Dieser Aufhebungsvertrag hat keine Auswirkungen auf die Rechtsstellung der SWG, sollte sich diese an einem Verfahren nach Abs. 1 als Bieterin beteiligen.

§ 3 Salvatorische Klausel, Form und Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall, den Aufhebungsvertrag so zu ändern, dass dadurch ein im angestrebten Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt werden wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

- (2) Nebenabreden zu diesem Aufhebungsvertrag sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für die Gemeinde zuständige Gericht.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und die SWG erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Lahnau, den

Gießen, den

Eckhard Schultz
Bürgermeister

Jens Schmidt
Kaufmännischer Vorstand

Christian Walendsius
1. Beigeordneter

Matthias Funk
Technischer Vorstand